

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Entbieten allen und jeden ... Unsern gnädigen Gruß, und fügen ihnen hiermit zu wissen/ daß Wir/ aus ... Vorsorge ... der an einigen benachbarten Orthen einreissenden ansteckenden bösen Seuchen und Kranckheiten halber/ die gnädigste Versehung gethan ... daß aller Orthen die sonst üblich und gebräuchlich gewesene Jahrmärckte ... gänzlich ab- und eingestellt ... : Geben auff Unser Vestung Schwerin den 8. Septembr. 1710.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1710?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn86209688X>

Druck Freier  Zugang



**Im Namen Gottes Gnaden /  
Wir Friedrich Wilhelm /  
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden /  
Schwerin und Rügenburg / auch Graf zu Schwerin /  
der Lande Rostock und Stargard Herz.**

**S**ittbieten allen und jeden Unsern Beambten / denen von der Ritterschaft / Magi-  
straten in denen Städten / und andern Befehlshabern / wie auch insgemein allen Unsern Unterthanen / sonderlich  
aber denen Kauff- und Handels- Leuten / so in Unsern Landen Gewerbe / Handel und Wandel zutreiben pflegen / Un-  
sern gnädigen Gruß / und fügen ihnen hiermit zu wissen / daß Wir / aus Landes Fürst- Väterlicher Vorsorge für be-  
meldte Unsere Lande und Unterthanen / der an einigen benachbarten Orthen einreißenden ansteckenden bösen Seu-  
chen und Kranckheiten halber / die gnädigste Vernehmung gethan / daß aller Orthen die sonst üblich und gebräuchlich gewesene  
Jahrmärkte hinführo / bis zu Unserer weitem Verordnung / nicht gehalten / sondern gänglich ab- und eingestellt / und von  
jedem Orths Obrigkeit überall / inhalts Unser publicirten Best- Verordnung und anderer darzu gehöriger Edicten / dieser-  
halb gute und scharffe Inspection und Aufsicht gehalten werden soll / damit niemand zu solchem Ende ein- und durchgelas-  
sen / sondern vielmehr alsofort auff den Grenzen und vor den Thoren und Schlagbäumen wieder zurück- und abgewie-  
sen werde ; Wie dann auch bis zu Unserer fernerer Verordnung / niemand von Unsern im Lande trafiquirenden Kauff- und  
Handels- Leuten zugelassen und verstattet werden soll / anstwertige Messen und Jahrmärkte zubesuchen / und von dar  
Waaren einzukauffen und anhero zubringen. Gebieten und befehlen demnach hiermit alles ernstes / daß niemand wie-  
der diese Unsere wohlgemeynte / und sehr nöthige Verordnung handeln / sondern derselben ein jeder / bey Vermeynung  
Unserer Ungnade / der Waaren Confiscation, und anderer willkührlichen Geld- oder Leibes / auch / nach befinden der ümb-  
stände / gar Lebens- Straffe / unaussfeglich nachkommen und geleben solle. Urkundlich haben Wir dieses Unser Edict  
unter Unserm Fürstl. Handzeichen und Insiegel aufffertigen / von denen Cankeln gebührend publiciren / und an die Rath-  
häuser und Stadt- Thore / wie auch Schulgen- Häuser und Krüg- Häuser zu männiglichem Wissenschaft affigiren lassen /  
Geben auff Unser Bestung Schwerin den 8. Septembr. 1710.

**Friedrich Wilhelm.**

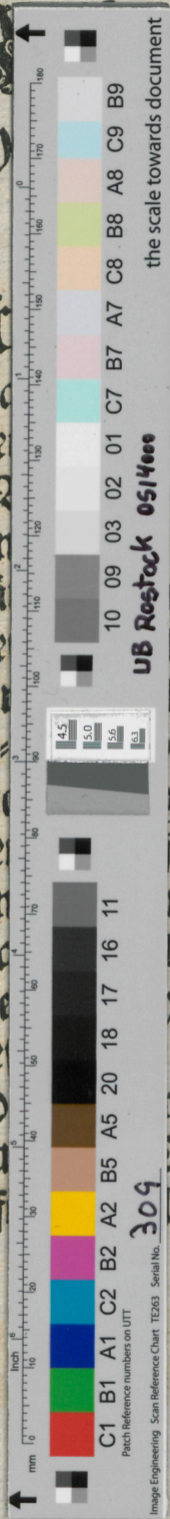




**Im Namen Unserer Gnaden /  
Wir Friedrich Wilhelm /  
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Mecklenburg /  
Schwerin und Rügenburg / auch Graf zu Schwerin /  
der Lande Rostock und Stargard Herz.**

**S**irbieten allen und jeden Unsern Beambten / denen von der Ritterse  
straten in denen Städten / und andern Befehlshabern / wie auch insgemein allen Unsern Untert  
aber denen Kauf- und Handels-Leuten / so in Unsern Landen Gewerbe / Handel und Wandel zut  
fern gnädigen Gruß / und fügen ihnen hiermit zu wissen / daß Wir / aus Landes Fürst-Väterlicher  
meldte Unsere Lande und Untertanen / der an einigen benachbarten Orthen einreißenden anstecken  
chen und Kranckheiten halber / die gnädigste Vernehmung gethan / daß aller Orthen die sonst üblich und gebrä  
Jahrmärkte hinführo / bis zu Unserer weitem Verordnung / nicht gehalten / sondern gänglich ab- und einge  
jedes Orths Obrigkeit überall / inhalts Unser publicirten Best-Verordnung und anderer darzu gehörigen  
halb gute und scharffe Inspection und Aufsicht gehalten werden soll / damit niemand zu solchem Ende ein  
sen / sondern vielmehr alsofort auff den Grenzen und vor den Thoren und Schlagbäumen wieder zurü  
sen werde ; Wie dann auch bis zu Unserer fernerer Verordnung / niemand von Unsern im Lande trafiqvire  
Handels-Leuten zugelassen und verstattet werden soll / anstwertige Messen und Jahrmärkte zubesuchen  
Waaren einzukauffen und anhero zubringen. Gebieten und befehlen demnach hiermit alles ernstes / de  
der diese Unsere wohlgemeynte / und sehr nöthige Verordnung handeln / sondern derselben ein jeder / be  
Unserer Ungnade / der Waaren Confiscation, und anderer willkührlichen Geld- oder Leibes / auch / nach be  
stände / gar Lebens-Straffe / unaußfeglich nachkommen und geleben solle. Ubrkündlich haben Wir d  
unter Unserm Fürstl. Handzeichen und Insiegel aufffertigen / von denen Cankeln gebührend publiciren / u  
Häuser und Stadt-Thore / wie auch Schulken-Häuser und Krüg-Häuser zu männiglichem Wissenschaft  
Geben auff Unser Bestung Schwerin den 8. Septembr. 1710.

**Friedrich Wilhelm.**



lagi-  
erlich  
/ Un-  
ür be-  
Seu-  
besene  
d von  
dieser-  
gelas-  
erwie-  
ff und  
n dar  
d wie-  
bung  
umb-  
Edict  
Rath-  
assen/